



74/SN-218/ME

**KURATORIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT**

MITGLIED DER PREVENTION ROUTIERE INTERNATIONALE (PRI)

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

A-1031 WIEN III, ÖLZELTGASSE 3  
POSTFACH 190  
TELEFON: 71 70-0  
TELEFAX: 71 70-9  
TELETEX-ANSCHLUSS: 32 22 195 = KfV Wien  
TELEX-TEILNEHMER: VORWAHL 61

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Unsere Durchwahl	Datum
		Dr. Kj/LB	145	11.8.1989

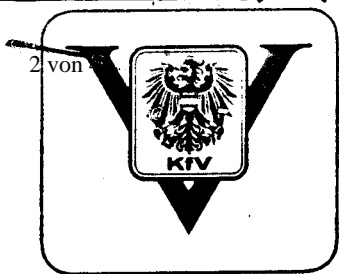
Schrift GESETZENTWURF	
Zi.	42-GE/9.89
Datum:	17. AUG. 1989
Verteilt	17. Aug. 1989

*Malin*

Beiliegend übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare  
der Stellungnahme des Kuratoriums für Verkehrs-  
sicherheit zum Psychologengesetz.

*B. Malin*

*B. A.*



# KURATORIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT

MITGLIED DER PREVENTION ROUTIERE INTERNATIONALE (PRI)

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VI

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Betrifft G E S E T Z E N T W U R F  
ZI 17. GE/1989  
Datum: 17. AUG. 1989  
Verteilt 17. Aug. 1989

1031 WIEN III, ÖLZELTGASSE 3  
POSTFACH 190  
TELEFON: 71 770-0  
TELEFAX: 71 770-9  
TELETEX-ANSCHLUSS: 32 22 195 = KfV Wien  
TELEX-TEILNEHMER: VORWAHL 61

*Dr. Alois Hoch*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Unsere Durchwahl

Datum

Dr. Kj/LB

145

9.8.1989

Betrifft: Stellungnahme des Kuratoriums für Verkehrssicherheit zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz).

GZ 61.103/15-VI/13/89

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die entsprechende Berufsvertretung.

Als eine Institution, die bundesweit eine große Anzahl angewandt tätiger Psychologen beschäftigt, begrüßen wir generell die Absicht, die psychologische Berufsausbildung einer gesetzlichen Regelung zuzuführen, wodurch die Ausübung dieses Berufes für Personen mit entsprechender Ausbildung und dem nötigen Fachwissen vorbehalten bleibt.

Wir erlauben uns hiemit zu einigen Punkten des vorliegenden Gesetzentwurfes Stellung zu nehmen:

ad Paragraph 4 (1) Ausbildung:

Die vorgeschlagene einjährige Ausbildung unter fachlicher Anleitung erscheint von unserem Standpunkt zu kurz, vorzuschlagen wäre eine zumindest dreijährige Ausbildung, um eine entsprechende

-2-

Qualität und Qualifikation gewährleisten zu können.

ad Paragraph 5 Fortbildung:

Die in Absatz 1 und 2 vorgeschriebene verpflichtende Fortbildung im Ausmaß von 240 Stunden für psychologische Tätigkeit gemäß Paragraph 1 Abs. 2 und 180 Stunden für Tätigkeit gemäß Paragraph 1 Abs. 3, für die erste Gruppe innerhalb von 3 Jahren und für die zweite Gruppe innerhalb von 2 Jahren hätte zur Folge, daß den Berufstätigen gemäß Paragraph 1 (3) in Relation eine intensivere Fortbildung vorgeschrieben werden würde. Um eine ausgewogene Relation herzustellen, würden wir für die Berufstätigen gemäß Paragraph 1 Abs. 3 eine Fortbildung im Ausmaß von 160 Stunden innerhalb von 2 Jahren, davon für Supervision 60 Stunden vorschreiben.

ad Paragraph 7 (2) Dauer der Berufsunterbrechung:

2 Jahre erscheinen im Fall der Berufsunterbrechung für den Verlust der Berechtigung zur Ausübung des psychologischen Berufes zu knapp bemessen. Dies würde vor allem zu einer Benachteiligung der weiblichen Psychologen (Karenzurlaub und Kindererziehung) führen. Wir wären daher für eine ersatzlose Streichung des zweiten Punktes im Absatz 2.

ad Paragraph 9 Berufsbezeichnung:

Hier soll der Passus eingefügt werden, wonach die Führung der Berufsbezeichnung Psychologe auch demjenigen zusteht, der das Universitätsstudium mit dem Hauptfach Psychologie erfolgreich absolviert hat, jedoch noch keine psychologische Beschäftigung gefunden hat.

ad Paragraph 10 (5) Berufspflichten:

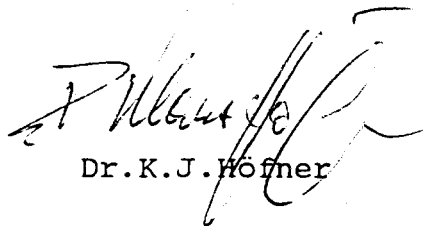
In diesem Absatz sollte zur Verdeutlichung des Begriffes "ausreichende" Kenntnisse und Erfahrungen der Passus gemäß Paragraph 4 (mit den entsprechenden Ergänzungen wie oben angeführt) und Paragraph 5 eingefügt werden.

ad Paragraph 26 Regelung Psychotherapieausbildung:

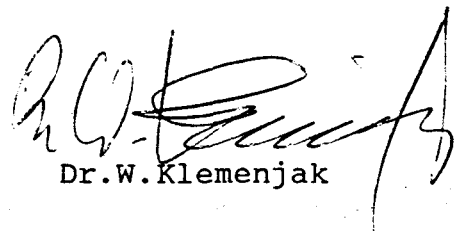
Hier schließen wir uns der uns zur Kenntnis gebrachten Stellungnahme des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen an, wonach eine ersatzlose Streichung dieses Paragraphen vorzunehmen wäre und der Paragraph 10 (5) entsprechen zu erweitern wäre: "Für die Ausübung von spezieller Psychotherapie im Sinne einer anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung ist eine einschlägige Psychotherapieausbildung erforderlich."

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit hofft, mit diesen Ausführungen das Bemühen um die Möglichkeiten der gesetzlichen Reglementierung des Psychologenberufes unterstützt zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. K. J. Höfner



Dr. W. Klemenjak

PS.: 25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.